

STADT HERRIEDEN LANDKREIS ANSBACH

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) / ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB)

ZUM

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.3 "SCHROTFELD"
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

- VORENTWURF -



Planungsbüro Vogelsang Glockenhofstraße 28 90478 Nürnberg nuernberg@vogelsang-plan.de www.vogelsang-plan.de In Zusammenarbeit mit:



Landschaftsplanung Klebe Glockenhofstr. 28 90478 Nürnberg info@landschaftsplanung-klebe.de www.landschaftsplanung-klebe.de





	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregun- gen	Hinweise	Keine Einwend- ungen	Keine Äu- ßerung
Behörd	en und Stellen				
1	Regierung von Mittelfranken			Х	
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken			Х	
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Baudenkmäler				
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bodendenkmäler		X		
5	Landratsamt Ansbach	X			
6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	X			
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach		Х		
8	Amt für ländliche Entwicklung			Х	
9	Vermessungsamt Ansbach				
10	Staatliches Bauamt Ansbach	Х			
11	Gesundheitsamt Ansbach				
12	Deutsche Post AG				
13	Deutsche Telekom Technik GmbH		Х		
14	Fernwasserversorgung Franken FWF			Х	
15	Freiwillige Feuerwehr Herrieden				
16	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG			Х	
17	Kreisheimatpfleger			Х	
18	N-ERGIE Netz GmbH				
19	Main-Donau-Netzgesellschaft		Х		
20	Stadtwerke Ansbach			Х	
21	Bayer. Bauernverband		Х		
Anerka	Anerkannte Verbände nach § 29 BNatSchG				
22	Bund Naturschutz				
23	Landesbund für Vogelschutz e.V.				
Öffentli	Öffentlichkeit / Bürger				
1	Stefan Frühwald		X		
2	Friedrich Späth		X		
3	Johannes Heindl		Х		

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.

Nürnberg, 08.06.2016 Bearbeitet: M.Sc. Ines Richardt, Dipl.-Ing. Sebastian Klebe in Zusammenarbeit mit der Stadt Herrieden





Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

TöB Nr.: 1 Regierung von Mittelfrank	en
Stellungnahme vom: 31.03.16	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Stadt / Planer
Der o.a. Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben. Hinweise sind ebenfalls nicht veranlasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken		
Stellungnahme vom: 30.03.16			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
	onalen Planungsverbandes ehen gegen den o.g. Bebau- dungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

TöB Nr.: 4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
Stellungnahme vom:	04.04.16	
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer
Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben ge- nannten Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kennt- nisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenk- mäler bekannt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler (textliche Festsetzungen und Hinweise, S. 9) besteht Einverständnis.		
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhielt einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung.		





Stellungnahme vom: 01.04.16

Stellungnahme TöB

das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt

Folgendes mit:

Herr Federschmidt — Sachgebiet 44 - Techn. Umweltschutz:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Herr Körber -- Sachgebiet 42 - Umweltschutz:

Die Stellungnahme des Sachgebietes 44 -- Techn. Umweltschutz -- ist zu beachten!

Herr Plotnikov - Sachgebiet 23 — Abfallwirtschaft:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Wie aus § 1a Abs. 3 BauGB hervorgeht, sind entsprechend der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich festzusetzen. Zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs wurde der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zugrunde gelegt.

Mit der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und den vorgesehenen Kompensationsmaßahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Grünordnung

Bei der Grünordnung soll folgendes beachtet werden:

Die Umsetzung der Pflanzmaßahmen im öffentlichen Grün soll spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans festgesetzt werden, die Pflanzgebote im privaten Grün sollen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auf dem jeweiligen Baugrundstück umgesetzt werden.

Artenschutz

Unter Ziffer 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird festgestellt, dass keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sei. Bei den Vögeln wird dabei auf das Fehlen offenlandbrütender Arten verwiesen.

Gleichzeitig wird in Ziffer 4.13 (Eingriffs-Ausgleichsbilanz) dargestellt, dass in Teilbereichen

Stellungnahme Stadt / Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Das Einverständnis mit der Eingriffsbilanzierung und -kompensation wird zur Kenntnis genommen.

Eine Aussage zum Umsetzungszeitpunkt der Pflanzmaßnahmen wird in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt. Da eine Umsetzung der Pflanzmaßnahmen bei Nichtumsetzung der Bebauung jedoch nicht gefordert werden kann, wird als zeitlicher Bezugspunkt der Baubeginn angegeben (d.h. zur Umsetzung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen auf den Privatgrundstücken bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Hauptgebäude auf dem jeweiligen Baugrundstück sowie Festsetzung zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen bis spätestens fünf Jahre nach Erschließungsbeginn). Davon ausgenommen sind die Herstellungsmaßnahmen auf den internen Ausgleichsflächen A1 bis A3; diese sind parallel zur Herstellung der (Straßen-)Erschließung umzuset-





Rodungen des Gehölzsaumes am Klingengraben erfolgen sollen, wodurch Vogelarten, die in Gehölzen betroffen sein können.

Damit die Belange des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 ff. BNatSchG und des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen, sind ggf. erforderliche Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Diese Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist durch Definition des Rodungszeitraumes in der Begründung und in den Festsetzungen zum Bebauungsplan darzustellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Naturschutzfachliche Stellungnahme (SG 44)

Zu obig genannten Verfahren wird aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Ausgangslage

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Herrieden im Übergang zur freien Landschaft. Gemäß § 20 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V. m Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope sind von der Planung nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFHoder SPA-Gebiet) sind nicht berührt.

Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Neuversiegelung von Grundflächen vorbereitet, die erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen kann.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt daher ein Eingriff in Natur und Landschaft vor.

Im Falle von Eingriffstatbeständen im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

zen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Rodungen am Klingengraben sind nur sehr kleinräumig. Trotzdem werden Aussagen zu den Planungsauswirkungen auf gehölzbrütende Vogelarten in die Begründung aufgenommen. Eine textliche Festsetzung hinsichtlich des zulässigen Rodungszeitraumes erübrigt sich, da die Gehölzrodungen am Klingengraben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ohnehin nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 29. Februar zulässig sind. Diese Vermeidungsmaßnahme ist also durch die gesetzlichen Vorgaben ohnehin sicher gestellt. Ein Hinweis auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.

Das grundsätzliche Einverständnis aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.





Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Nach der Festsetzung der baulichen Nutzung des Plangebiets als allgemeines Wohngebiet besteht für die künftigen Grundstückseigentümer Anschlusszwang nach § 6 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und für die Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten Überlassungszwang nach § 17 KIWG i. V. m. § 6 Abs. 2 AWS.

Die Abfallentsorgung im Rahmen des Holsystems erfordert nach § 15 Abs. 8 AWS einen ungehinderten Zugang zu den Wertabfall- und Restabfallbehältnissen. Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über Stiche mit Wendeanlagen, wobei die Straßen eine Breite von 5 m aufweisen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Abfallsammelfahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten (Begegnungsfall Lkw/Pkw) und für die Abfallbehältnisse ebene und trittsichere Bereitstellungsflächen vorhanden sein müssen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die freie Durchfahrt der Abfallentsorgungsfahrzeuge, insbesondere im Bereich der Wendeanlagen, durch parkende Fahrzeuge nicht behindert werden soll. Aufgrund des nach den Unfallverhütungsvorschriften geltenden Rückwärtsfahrverbotes für Abfallsammelfahrzeuge (vgl. BGV C27 § 16 Nr. 1) sollten daher bei Stichstraßen und Stichwegen Wendeanlagen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet werden. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE) bzw. die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) verwiesen.

Sofern die gemeindliche Bauleitplanung ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten im Bereich der Wendeanlagen und somit einen ungehinderten Zugang zu den Wertabfall- und Restabfallbehältnissen nicht gewährleisten kann, sind die Abfallbehältnisse und -säcke von den betroffenen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur nächsten, in einer zumutbaren Entfernung befindlichen, öffentlichen Verkehrsfläche (Sammelstelle) zu verbringen. In diesem Fall müssten an einer geeigneten Stelle zentrale Standplätze für Abfallbehältnisse vorgesehen werden, die die Abfallsammelfahrzeuge ordnungsgemäß anfahren und die Abfallbehältnisse ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleeren können. Die Sammelstelle ist dabei so zu planen, dass durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse eine Gefährdung oder Behinderung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs ausgeschlossen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Der Straßenquerschnitt für die Stichstraßen wurde entsprechend der gängigen Anforderungen (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06) für Wohnwege (ohne ÖPNV) gewählt. Über den vorgesehen Straßenquerschnitt von 5,0 m wird gewährleistet, dass der Begegnungsfall Lkw / Pkw abwickelbar ist und somit ausreichend Durchfahrtsmöglichkeiten gegeben sind.

Im Entwurf wird jeweils südlich der zwei Stichstraßen noch zusätzlich ein durchgehender Parkstreifen in einer Breite von 2,0 m vorgesehen, der verhindern soll, dass parkende Autos im Bereich der Fahrbahnen oder der Wendeanlage abgestellt werden.

Die detaillierte Ausformung der Erschließungsanlagen erfolgt in der separaten nachfolgenden Erschließungsplanung.

Ein generelles Parkverbot kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht ausgesprochen werden.

Die Wendeanlagen an Stichstraßen und Stichwegen sind mit einem Durchmesser von 20 m dimensioniert und entsprechen damit den Anforderungen der RASt 06 zur Befahrung mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug. Hierdurch wird sichergestellt, dass ausreichende Wendemöglichkeiten für Abfallentsorgungsfahrzeuge – ohne notwendiges Rückwärtsfahren - geschaffen werden.

Eine zentrale Sammelstelle für die Abfallentsorgung ist nicht erforderlich, da im Bebauungsplan ausreichend dimensionierte Durchfahrtsmöglichkeiten im Bereich der Wendeanlagen vorgesehen sind.





TöB Nr.: 6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach		
Stellungnahme vom:	05.04.16		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:	
Einwendungen			
1. Wasserversorgung			
2. Abwasser-, Niederse	chlagswasserbeseitigung		
3. Überschwemmungs	gebiet des Klingengrabens		
4. Ausbau des Klingen über den Klingengrabe	grabens (öffentliche Straße en,		
	e Ausgleichsflächen am/im von Spielstationen etc.)		
Rechtsgrundlagen			
BauGB, WHG, BayWG	;		
Möglichkeiten der Übe oder Befreiungen)	rwindung (z.B. Ausnahmen		
Das geplante Gebiet is	st bisher nicht erschlossen.		
Zu 1. Wasserversorgu	ng		
achten, dass jederzeit und Löschwasser in au tität und ausreichend D Die einschlägigen DVC sind zu beachten.	les Baugebiets ist darauf zu genügend Trink-, Betriebs- ısreichender Qualität, Quan- Druck zur Verfügung steht. GW Arbeits- bzw. Merkblätter	Die ausreichende Versorgung des Baugebietes wird im Zuge der separaten nachfolgenden Erschließungsplanung nachgewiesen. Im Entwurf des Bebauungsplans wird in den textlichen Hinweisen auf die Beachtung der DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter verwiesen.	
zu 2. Abwasser-, Nied	lerschlagswasserbeseitigung		
Für das geplante Gebi im Trennsystem zu ent Grundsatz des § 55 Ab		Wird zur Kenntnis genommen.	
	fall durch das geplante Ge- ensionierung der Kläranlage cksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Gebiet wurde ebenfalls serrechtlichen Genehm	eranfall aus dem geplanten s in der bestehenden was- nigung (Landratsamt Ans- 7.11.2000, Planung vom Juli chtigt.	Wird zu Kenntnis genommen.	
Regenwasserkanäle u	s Niederschlagswasser über nd offene Entwässerungs- den Regenrückhaltebecken		





zu zuleiten. Falls dies weiterhin so geplant ist, sind diese offenen Entwässerungsgräben im Bebauungsplan als Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB (Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung...) darzustellen. Falls eine andere Niederschlagsentwässerung ohne offene Entwässerungsgräben geplant ist, sind eine Tekturplanung und evtl. auch eine wasserrechtliche Genehmigung für den geplanten Bereich notwendig.

Da das Regenrückhaltebecken bereits besteht, bitten wir die Fertigstellungsanzeige, die Bestandspläne dem Landratsamt Ansbach und uns vorzulegen.

Zu 3. Überschwemmungsgebiet des Klingengrabens:

Der Klingengraben ist ein Gewässer III. Ordnung.

Wie im Vorentwurf des Bebauungsplans dargelegt, wurde die Grenzen des Überschwemmungsgebiets des Klingengrabens für ein 100-jährliches Hochwasser berechnet und auch im Bebauungsplan dargestellt. Die hydraulische Berechnung hierfür wurde mit uns 2013 erneut abgestimmt.

Wir bitten die Flächen innerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebiets als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (Flächen ... Regelung des Wasserabflusses) darzustellen.

Bei der Ausweisung von Baugebieten innerhalb eines berechneten, ermittelten Überschwemmungsgebiets also eines faktischen Überschwemmungsgebiets muss die Stadt den § 77 WHG als Planungsleitsatz in ihrer planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB entsprechend berücksichtigen. Dies ist jedenfalls bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG gegeben.

Die Grenze des geplanten Bebauungsplans umfasst das Überschwemmungsgebiet des Klingengrabens für ein 100-jährliches Hochwasser. In diesem Bereich sind als Nutzung aber nur öffentliche Eine Entwässerung über offene Gräben im Baugebiet ist aufgrund negativer Erfahrungen in der Vergangenheit nicht vorgesehen; sie wurde bereits in den Baugebieten 15.1 Schrotfeld und 15.2 Schrotfeld nicht umgesetzt. Eine Tektur der erwähnten wasserrechtlichen Genehmigung wird – falls erforderlich - auf Ebene der Erschließungsplanung erarbeitet; dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Hinweise bzgl. des bestehenden Regenrückhaltebeckens werden zur Kenntnis genommen und von der Stadtverwaltung weiter bearbeitet; dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Inhalte aus dem Bereich der vorranigen sektoralen Fachplanung können von einer Gemeinde nicht nach § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt werden. Sie sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen bzw. zu vermerken.

Es handelt sich in vorliegendem Fall auch nicht um eine Wasserfläche, eine Fläche für die Wasserwirtschaft (= Talsperre, Stausee etc.) oder für Hochwasserschutzanlagen (= Dämme, Deiche, Kanäle, Gräben, künstlich hergestellte Vorfluster etc.) und auch nicht um eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (= Retentionsfläche oder Fläche die im Bedarfsfall geflutet werden kann).

Aus diesem Grund wird von einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB abgesehen und an der nachrichtlichen Übernahme bzw. einem Vermerk der Grenze des Überschwemmungsbereiches des Klingengrabens (HQ-100-Linie) im Bebauungsplan in Verbindung mit textlichen Fesetsetzungen zu Freihaltung der Flächen von baulichen Anlagen festgehalten.

Dem Schutz dieser Flächen vor Bebauung wird auch damit gleichermaßen Rechnung getragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind dadurch nicht veranlasst.





Grünfläche mit den geplanten internen Ausgleichsmaßnahmen, ein öffentlicher Fußweg entlang des Klingengrabens und eine öffentliche Straße über den Klingengraben und keine bauliche Nutzung geplant. Daher ist die obige genannte notwendige Abwägung positiv möglich.

Im Bereich des Überschwemmungsgebiets sind u.a. Einzäunungen oder Hecken nicht zulässig, hochstämmige Bäume sind möglich.

Zu 4. Ausbau des Klingengrabens (interne Ausgleichsflächen am/im Klingengraben mit Anlage von Spielstationen, Fußweg entlang des Klingengrabens, öffentliche Straße über den Klingengraben, etc.)

Die geplanten internen Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 Renaturierung des Klingengrabens mit den geplanten Uferaufweitungen, Entfernen von bestehenden Verrohrungen und Modellierung eines naturnahen Bachbettes am/bzw. im Klingengraben und die Anlage von Spielstationen im/am Klingengraben stellen aus unserer Sicht eine wesentliche Umgestaltung und damit einen Ausbau des Klingengrabens dar. Hierfür ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 67 Abs. 2 WHG und § 68 WHG) beim Landratsamt Ansbach notwendig.

Im Zuge dessen sollte auch die Anlage des Fußweges und die Ausführung/Dimensionierung der öffentlichen Straße über den Klingengraben mit uns abgestimmt werden.

Hinweis:

In der Planung zur Niederschlagsentwässerung vom Juli 2000 wurde dargelegt, dass bei Erweiterung des Baugebiets der vorhandene Durchlass Wirtschaftsweg – Station 677 vergrößert oder ein weiterer ist.

Trotz der oben genannten Einwendungen, stehen wir grundsätzlich dem geplanten Bebauungsplan positiv gegenüber und stehen gerne für einen Besprechungstermin, zur Verfügung.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Dränungen

Wir weisen darauf hin, dass im überplanten Gebiet Dränungen zum Teil bestehen (südöstlicher Bereich der Fl.Nr. 681, Gemarkung Herrieden).

Es ist zu prüfen, ob die Dränagefunktion für den als Grünfläche überplanten Bereich der Flurnummer 681, Gemarkung Herrieden erhalten werden muss. Falls Dränungen weiterhin benötigt werden, sind diese zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen entsprechen bereits diesen Anforderungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 67 Abs. 2 WHG und § 68 WHG) wird im Rahmen der separaten nachfolgenden Erschließungsplanung bzw. der Ausführungsplanung für die Bachrenaturierung eingeleitet. Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Gleiches gilt für die Abstimmung bzgl. der neuen Querungen des Klingengrabens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Näheres hierzu wird im Rahmen der nachfolgenden separaten Erschließungsplanung geklärt.

Wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird sicher gestellt, dass die Entwässerung von Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs weiterhin gewährleistet bleibt; dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Innerhalb des Geltungsbereichs werden nach Umsetzung der Planung keine landwirtschaftlichen Flächen mehr vorhanden sein.





darf durch die geplante Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt werden.

Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten

Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 "Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf".

Zusätzlich wollen wir auch auf das DWA-Themenheft "Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" vom August 2013 hinweisen.

Die Sachgebiete Bauverwaltung, SG 41 und Wasserrecht, SG 43 am Landratsamt Ansbach sowie das planende Büro Vogelsang, Nürnberg erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme in "Cc" zur Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt, ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen





TöB Nr.: 7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Stellungnahme vom: 18.03.16

Stellungnahme TöB

Gegen die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15.3 "Schrotfeld" mit integriertem Grünordnungsplan bestehen keine Bedenken.

Wir empfehlen, die bereits im Vorentwurf enthaltene Auflage zu möglichen Immissionen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen beizubehalten.

Für die Erstellung des Grünordnungsplanes mochten wir folgenden Hinweis geben:

Bei der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen sollte möglichst vermieden werden, weitere landwirtschaftliche Flächen (größtmögliche Schonung) aus der Nutzung zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich auch durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwendung des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Stellungnahme Stadt / Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Zum Entwurf wird in den textlichen Hinweisen ergänzt, dass mögliche Immissionen die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzunge auf den angrenzenden Flächen entstehen können zu dulden sind.

Die meisten der dem B-Plan zugeordneten Ausgleichsflächen sind dem kommunalen Ökokonto entnommen; für diese Flächen, die sich sämtlich im Eigentum der Stadt Herrieden befinden, wurde die Entscheidung einer Verwendung als Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche bereits vor Jahren getroffen und evtl. bestehende Pachtverträge mit Landwirten gekündigt. Die internen Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 sind relativ klein und liegen direkt am Klingengraben (Entwicklungsziel: Bachrenaturierung). Die Flächen entlang des Klingengrabens wären nach Fertigstellung der Bebauung für die Landwirtschaft aufgrund ihrer geringen Größe bzw. Breite ohnehin nicht rentabel nutzbar.





TöB Nr.: 8	Amt für ländliche Entwicklung		
Stellungnahme vom:	Stellungnahme vom: 10.03.16		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
hen gegen die o.a. Auf nes Nr. 15.1 "Schrotfel	llichen Entwicklung beste- stellung des Bebauungspla- d" mit integriertem Grünord- errieden keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.			
Entwicklung Mittelfrank soweit sich keine Ände Umfang des Planungso forderlich. Auf die Mitte	ng des Amtes für Ländliche ken am o.a. Verfahren ist, erungen im flächenmäßigen gebietes ergeben, nicht er- eilung des Ergebnisses der ungnahme wird verzichtet.		





TöB Nr.: 10	Staatliches	Bauamt

Stellungnahme vom: 04.04.2016

Stellungnahme TöB

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

1. I. Im Nahbereich des o.g. Baugebietes verläuft die im 7. Ausbauplan in der 2. Dringlichkeit enthaltene Ortsumgehung Herrieden im Zuge der St 2248. Die Ausbauplantrasse beginnt im Süden zwischen Herrieden und Leibelbach an der Einmündung der Kreisstraße AN 37 und verläuft in Richtung Kreisverkehr mit der St 2249. Der nördliche Bereich der Ortsumgehung beginnt an diesem Kreisverkehr und verläuft in nordöstlicher Richtung in einem Bogen um das Baugebiet Schrotfeld, um danach in Richtung Westen zur St 2248 zu verlaufen (siehe Anlage). Die rund 5 km lange Trasse endet nördlich von Schernberg.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Rechnung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (2. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

1. Vorgesehen ist die Errichtung des Baugebietes Nr. 15.3 "Schrotfeld" mit rd. 43 Bauplätzen sowie Grünflächen auf der Fl.Nr. 681, Gemarkung Herrieden. Der Geltungsbereich des geplanten Baugebietes Nr. 15.3 liegt im ungünstigsten Falle nur rund 20 m von der Achse der geplanten Umgehung entfernt (siehe Anlage).

Die beiden am nordöstlichen Rand des Baugebietes Nr. 15.3 geplanten Wohngebäude würden in einem mittleren Abstand von rund 50 m von der Achse der im 7. Ausbauplan enthaltenen Trasse der Ortsumgehung liegen.

Ein 2-streifiger Straßenquerschnitt, wie er der Ausbauplantrasse zugrunde liegt, führt zu einem rund 20 bis 25 m breiten Straßenkörper einschließlich Böschungen und Entwässerungsmulden.

Ein geringfügiges Abrücken der Trasse im Bereich des Baugebietes Nr. 15.3 ist grundsätzlich möglich, hätte aber eine größere Baulänge zur Folge. Dadurch würden sich höhere Projektkosten ergeben.

Aufgrund der erneuten Erweiterung der Wohnbaufläche verläuft die geplante Ortsumgehung über große Längen parallel zum nahe gelegenen Bebauungsrand. Es ist deshalb mit erhöhten Aufwen-

Stellungnahme Stadt / Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Errichtung einer Umgehungsstraße mit diesem Trassenverlauf erscheint nicht (mehr) realistisch, da sie in einem sensiblen Natur- und Naherholungsraum und im Überschwemmungsgebiet des Klingengrabens liegt.





dungen für Lärmschutzmaßnahmen zu rechnen, die sich ebenfalls auf die Projektkosten niederschlagen würden.

Hinzu kommt, dass nur eine eingeschränkte Akzeptanz aus dem Siedlungsbereich für die Ortsumgehung zu erwarten sein wird.

Bei der Fortschreibung des nächsten Ausbauplanes für die Staatsstraßen nimmt, durch höhere Projektkosten, das Nutzen-Kosten-Verhältnis ab. Die angestrebte Aufnahme in die 1. Dringlichkeit wird dadurch negativ beeinflusst.

Rechtsgrundlagen

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

zu:1. Einer Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15.3 "Schrotfeld" wird generell zugestimmt. Auf die Auswirkungen auf die Ortsumgehung Herrieden bei der nächsten Ausbauplanfortschreibung wird an dieser Stelle hingewiesen. Um den entsprechenden Trassenkorridor freizuhalten und damit die Realisierungschance der Ortsumgehung aufrecht zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Trasse gleichzeitig in den Flächennutzungsplan der Stadt aufzunehmen.

Die Trasse müsste – bei Festhalten an der Umgehungsstraße in diesem Bereich – wesentlich weiter abgerückt werden vom Baugebiet bzw. aktive Lärmschutzmaßnahmen dazwischen vorgesehen werden

Dies erscheint sowohl ökologisch, ökonomisch als auch städtebaulich (Ortsrand) nicht sinnvoll.

Das hier geplante Wohngebiet ist schon länger im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten – an seiner Realisierung wird festgehalten.

Über eine mögliche Umgehung bzw. Entlasungsstraße und deren genauen Lage wird im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans näher nachgedacht / diskutiert und ggf. in diesen aufgenommen.

Weiterhin wird von der Stadt über alternative Entlastungsmöglichkeiten – z.B. in Form von Verkehrsberuhigungs- und -sicherungsmaßnahmen in der Hohenberger Straße – nachgedacht, um potentielle Gefahrenzonen v.a. für Schulkinder zu minimieren





TöB Nr.: 13 Deutsche Telekoi	Deutsche Telekom Technik GmbH		
Stellungnahme vom: 10.03.16			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:	
Im Planbereich befinden sich Telekommur linien der Telekom, die aus beigefügten Plachtlich sind.		Wird zur Kenntnis genommen.	
Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Plan ge nur für interne Zwecke zu benutzen und an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und trieb der vorhandenen TK-Linien müssen gewährleistet bleiben.	d nicht d der Be-	Wird zur Kenntnis genommen.	
Wir bitten, die Verkehrswege so an die vonen umfangreichen Telekommunikationsli Telekom anzupassen, dass diese Telekon tionslinien nicht verändern oder verlegt wemüssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telenikationsinfrastruktur durch die Telekom is Verlegung neuer Telekommunikationslinie Plangebiet und außerhalb des Plangebiets derlich.	mien der mmunika- erden ekommu- st die en im	Die TK-Linie im Südwesten des Geltungsbereichs (östlich der Straße "Zellerwegfeld") befindet sich im Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Das neue TK-Liniennetz wird laut Aussage der Deutschen Telekom Technik GmbH jedoch von der Straße nach Hohenberg über die öffentliche Straßenverkehrsfläche S2 bzw. über die öffentliche Verkehrsweg mit der Zweckbestimmung: Gehweg G2 (siehe Planblatt Entwurf) verlaufen. Ein Anschluss an die im Plangebiet bestehende TK-Linie (östlich der Straße "Zellerwegfeld") erfolgt daher nicht. Um die Benutzung der TK-Linie im Südwesten des Geltungsbereichs (östlich der Straße "Zellerwegfeld") jedoch langfristig sicherzustellen, wird diese zum Entwurf mit einem Leitungsrecht gekennzeichnet. Die Straße Richtung Hohenberg wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht verändert, sodass die dort verlaufende Telekommunikationslinie nicht verlegt werden muss.	
Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordi mit, welche eigenen oder Ihnen bekannter nahmen Dritter im Planbereich stattfinden Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekortionsnetzes sowie die Koordinierung mit de	n Maß- werden. mmunika-	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird bei relevanten eigenen und Maßnahmen Dritter im Planbereich informiert.	





ßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik (GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschriftfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse.

Im Bezug auf die Umweltprüfung haben wir keine besondere Anmerkung. Bei Planungsänderung bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Die detaillierte Planung bzw. Dimensionierung der Erschließungsanlagen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden separaten Erschließungsplanung. Sie ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Ausreichend Platz für diese Anlagen wird in der vorliegenden Planung gewährleistet.

Auf die Beachtung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" wird in den textlichen Hinweisen zum Entwurf verwiesen.

Hiermit wird sichergestellt, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.





TöB Nr.: 14 Stellungnahme vom:	TöB Nr.: 14 Fernwasserversorgung Franken FWF Stellungnahme vom: 14.03.16		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
Die Überprüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Bebauung, Nr. 15.3 "Schrotfeld", keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	





TöB Nr.: 16	Kabel Deutschland Vertriel	b und Service GmbH & Co. KG
Stellungnahme vom:	04.04.2016	
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer
schaftlichen Gesichtsp	Gebietes erfolgt unter wirt- unkten. Diese sind in der g des Auftraggebers an den icht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.
wir gerne bereit, Ihnen rung des Vorhabens zu	usbau interessiert sind, sind ein Angebot zur Realisie- ur Verfügung zu stellen. Bitte nit unserem Team Neubau-	Bei Interesse an einem Ausbau des Erschlie- ßungsnetzes setzt sich die Stadt Herrieden mit Kabel Deutschland in Verbindung.
Vodafone Kabel Deuts Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabe		
Bitte legen Sie einen E bietes Ihrer Kostenanfr	rschließungsplan des Ge- age bei.	





TöB Nr.: 17	öB Nr.: 17 Kreisheimatpfleger		
Stellungnahme vom: 01.03.2016			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
Keine Einwände.		Wird zur Kenntnis genommen.	





TöB Nr.: 19	Main-Donau-Netzgesellschaft
100 111 13	Maili-Dollau-Metzgeselischaft

Stellungnahme vom: 17.03.2016

Stellungnahme TöB

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzen nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.

Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Für das Baugebiet ist eine Transformatorenstation erforderlich. Bitte sichern Sie hierfür im Bereich des nördlichen Fußweges eine Fläche von ca. 25 m².

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ih-

Stellungnahme Stadt / Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die bestehenden Anlagen und Leitungen im Zellerwegfeld wurden bei der Planung berücksichtigt, da diese an die Fußwegverbindung im Westen (öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Fußweg) des Geltungsbereichs anschließen. Ein Anschluss an die bestehenden Leitungen bzw. die Fortführung einer Leitungstrasse in den Geltungsbereich wird hierdurch ermöglicht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Planblatt zum Entwurf wird für die geforderte Transformatorenstation nordöstlich vom Gehweg (G1) eine Fläche von 25 m² vorsehen. Nach Absprache mit der MDN-Netzgesellschaft, ist die Fläche für die Transformatorenstation in der Maße 5,5 m x 4 m (22 m) vorzusehen. Die Zufahrt zur Transformatorenstation kann über den Gehweg G1 erfolgen. Um die dauerhafte Zufahrt der Transformatorenstation zu gewährleisten, wird ein Geh- und Fahrtrecht zugunsten der Main-Donau-Netzgesellschaft ergänzt, dass die verkehrliche Erschließung der Fläche dauerhaft sichergestell ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird, ergänzt, dass die Erdgas versorgung im Plangebiets grundsätzlich möglich ist.

Auf die Beachtung des DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen", insbesondere der Einhaltung von 2,50 m Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen wird in den textlichen Hinweisen verwiesen.





rem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßenund Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die MDN wird bei relevanten Planungen eingebunden. Dieser Hinweis wird in der Begründung zum Entwurf ergänzt.





TöB Nr.: 20 Stadtwerke Ansbach Stellungnahme vom: 07.03.2016		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer
	elegenheit bestehen keine Stadtwerke Ansbach GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.





TöB Nr.: 21 Bayeris	cher Bauernverbar	nd	
Stellungnahme vom: 07.03.2016			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
Mit obigem Schrieben haben Sie uns die Pla- nungsunterlagen zur o. g. Planung der Stadt Her- rieden zur Stellungnahme überlassen. Aus land- wirtschaftlicher Sicht äußern wir uns wie folgt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:	
Aus landwirtschaftlicher Sicht fü zu unserer bisherigen Stellungn Punkte an:			
1. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße che Nutzung auf angrenzenden und sich nachteilig auf das Baugkönnten, sind zu dulden.	e landwirtschaftli- Flächen entstehen	zu 1.: Zum Entwurf wird in den textlichen Hinweisen ergänzt, dass Immissionen die im Rahmen einer geordneten landwirtschaftliche Nutzungen auf den angrenzenden Flächen entstehen können, zu dulden sind.	
2. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.		zu 2.: Die uneingeschränkte Zugänglichkeit von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bei und nach Erschlieungsmaßnahmen sowie von Entwässerungseinrichtungen kann nicht im Bebauungsplan sichergestellt werden, sondern ist im Rahmen der separaten Erschließungsmaßnahmen zu regeln. Da die Straße Richtung Hohenberg jedoch nicht	
		verändert wird, sind grundsätzlich auch während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und nach Beendigung der Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Entwässerungseinrichtungen und Flurwege zugänglich. Die nordwestliche angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche (Fl.Nr.678) ist grundsätzlich weiterhin über das Fl.Nr. 681 befahrbar bzw. besteht zusätzlich Zufahrt über den Flurweg (Fl.Nr. 685) nördlich des BBPs Nr. 15.1 "Schrotfeld" und den Flurweg (Fl.Nr. 680) westlich des Plangebiets.	
3. Bei den Ausgleichsflächen ist dass mit den jeweiligen Eigentü schaftern entsprechende Vereir werden. Dabei sind weniger erti guten Ackerlagen vorzuziehen.	mern und Bewirt- barungen getroffen	zu 3.: Die meisten der dem B-Plan zugeordneten Ausgleichsflächen sind dem kommunalen Ökokonto entnommen; für diese Flächen, die sich sämtlich im Eigentum der Stadt Herrieden befinden, wurde die Entscheidung einer Verwendung als Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche bereits vor Jahren getroffen und evtl. bestehende Pachtverträge mit Landwirten gekündigt. Die internen Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 sind relativ klein und liegen direkt am Klingengraben (Entwicklungsziel: Bachrenaturierung). Die Flächen entlang des Klingengrabens wären nach Fertigstellung der Bebauung für die Landwirtschaft aufgrund ihrer geringen Größe bzw. Breite ohnehin nicht rentabel nutzbar.	





Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stellungnahme vom: 06.04.2016

Stellungnahme TöB

Zu den Planungsfortschritten des Baugebietes Schrotfeld 15.3 möchte ich ein paar Anregungen geben und dafür die derzeitige Auslegungsphase nutzen.

Die Frankische Landeszeitung (FLZ) berichtete Ende Oktober 2015 über erste Planungsentwürfe. Aus diesem Artikel blieb mir in Erinnerung, wie sehr man sich über den Natur- und Wasserspielplatz freue. Ein Grund mehr, der Stadtratssitzung am 3.2.2016 beizuwohnen und die weiteren Diskussionen zu verfolgen.

Das deutsche Baurecht ist auf kommunaler Ebene eines der wenigen Bereiche, in dem sich ein Gemeinderatsmitglied noch richtig profilieren kann und die Gestaltungsmöglichkeiten schier unbegrenzt sind. Meistens ist es ja so, dass es in Abstimmungen lediglich um Zustimmung oder Ablehnung geht vieles ist fremdbestimmt durch vorrangige Gesetzgebung und Verordnungen. Da trifft es sich doch ausgezeichnet, dass man sich in Herrieden auf der "Spielwiese" eines neuen Baugebietes austoben kann, dank des stattgefundenen Workshops in Feuchtwangen ist man schließlich gut vorbereitet.

Ich möchte es gleich vorweg nehmen. Von den bisherigen Entwürfen bin ich äußerst enttäuscht und bitte um kritischen Umgang, damit zuruckliegende Fehler in den letzten Baugebieten zuktünftig nicht mehr gemacht werden. Hier exemplarisch erwähnt die mangelnde Stellplatzfläche vor den Garagen und die Regelungswut, jedes Detail am Haus festlegen zu müssen und damit aber nur für Diskussionsstoff in der regionalen Baubranche zu sorgen (Baugebiet Schrotfeld II), der "schöne" Ausblick auf der Südterrasse eines Bauherrn der gerade bebauten Parzellen an der Ecke Am Klingengraben / Adolph-Kolping-Straße oder die Verstümmelung des ländlichen Dorfcharakters von Hohenberg mit dem Vorhaben "Klingenfeld". Bei letzterem betrübt mich z.B. der Sachverhalt, dass ein Bungalowbesitzer seinen Kaminofen nicht benutzen darf, weil sein Schornstein unterhalb der Fenster des benachbarten Hauses liegt und dazu den nötigen Abstand nicht aufweist.

Es tröstet mich auch nicht, dass sich die jetzt zuständige Planerin in der oben erwähnten Stadtrats-

Stellungnahme Stadt / Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

In der vorliegenden Planung sind im WA 1 und WA 3 3 bis 6 m Aufstellfläche zwischen Garage / Carport und öffentlicher Straße vorgesehen. Um die Versiegelung auf den einzelnen Grundstückne zu minimieren, wird von einer größeren Aufstellfläche abgesehen. Im WA1 beträgt die Aufstellfläche mindestens 1 m, jedoch maximal 6 m. Hierduch wird sichergestellt, dass die benötigten Garagen / Carports der geplanten Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück untergebracht werden können.

Der sogenannte freizuhaltende Stauraum vor Garagen ist keine Stellplatzfläche und kann als solche auch nicht angerechnet werden. Die notwenidgen Stellplätze sind – wenn erforderlich – anderweitig auf dem Grundstück nachzuweisen.

Die Regelung erforderlicher Abstände zwischen Schornsteinmündungen und benachbarter Fenster- und Türöffnungen sind kein Bestandteil des Bebauungsplans.





sitzung von den Eigenarten des Entwurfsverfassers von Schrotfeld I und II distanziert hat. Dies liegt ganz einfach daran, dass es schlicht nicht möglich ist, kompakte und kleine Grundstücke so konzentriert an den Zufahrtsstraßen zu bebauen, dass die dahinter liegenden Gartenbereiche aller Grundstücke ein angenehmes Gartenband ergeben.

Den Grundstückseigentümern am hintersten Wendehammer mutet man Umwege durch das ganze Wohnviertel zu, die Anreiner im vorderen Zufahrtsbereich müssen den Verkehr aller Nachbam ertragen. Ziel muss eher sein, eine kurze Einfallstralle zu bilden mit je zwei Seitenarmen nach links und rechts. Nur dann kann man die Verkehrsströme verteilen und engere Straßenzüge realisieren - das ständige Zurücksetzen wegen eines Müllfahrzeuges könnte sonst zum Dauerergernis werden.

Die Erschließung im Plangebiet ist lediglich fußläufig an das Baugebiet Schrotfeld Nr. 15.2 angebunden, um hier den Durchgangsverkehr nicht zu verstärken. Eine weitere fußläufige Verbindung zwischen den beiden Stichstraßen wird im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehen, um eine kürzere Anbindung an die bestehenden Bauaschnitte zu erhalten.

In dem geplantem Wohngebiet findet hauptsächlich reiner Ziel- und Quellverkehr statt. Mit hohen Durchgangsverkehr ist in den Stichstraßen nicht zurechnen.

Während der Entwicklung des Bebauungsplanes wurden verschiedene Erschließungsformen analysiert. Unter Beachtung einer möglichsten geringen Verkehrsfläche sowie der Erschließung von möglichst vielen Grundstücken ergibt sich die vorliegende Variante als optimal.

Die beschriebene Erschließung über kurze Einfallstraßen mit je zwei Seitenarmen würde eine sehr hohe Erschließungsfläche (hohen Versiegelungsgrad) verursachen und mehrere Grundstücke doppelt erschließen (Eckgrundstücke). Hierdurch würden hohe Umlegungskosten hervorgerufen werden. Es müssten darüber hinaus zentrale Abfallsammelstellen errichtet werden, da die Müllabfuhr nicht in jede Seitenstraße rein fahren könnte. Diese finden in der Regel wenig Akzeptanz bei den Bewohnern.

Zurtück zum eingangs erwähnten Wasserspielplatz. Natürlich trägt dieser zu einer tollen Aufwertung im gesamten Schrotfeld bei, mit aller Deutlichkeit möchte ich aber darauf hinweisen, dass mir andere Punkte deutlich wichtiger sind. Diese müssten m. E. dringend diskutiert werden. Die folgende stichpunktartige Nennung sollte genug Anregung für die weiteren Gespräche sein:

- alternative Wohnformen (Mehrgenerationenhaus)
- Barrierefreiheit (u.a. ebenerdiges Schlafzimmer, was bei klassischen Einfamilienhäusern nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist)
- alternativen zu Einzelhäusern (Doppelhaushälften, mehrere Mehrfamilienhauser mit kleinen

In der vorliegenden Planung sind 3 Mehrfamilienhäuser mit je maximal 6 Wohneinheiten vorgesehen, in denen barrierfreie Wohnungen mit unterschiedlich großen Wohnungsgrößen untergebracht werden können.

Im WA1 und WA3 sind sowohl Einzel- als auch





Wohneinheiten - Stichwort Singlehaushalte)

- Energieherstellungs- und Nutzungsskonzept

Auch Herriedens Bevölkerung altert. Daher ist der vorausschauende Blick bei der Entwicklung eines Baugebietes von derartiger Größe auf die nächsten 20 bis 30 Jahre unerlässlich. Junge Familien finden in den etablierten Wohngebieten Herriedens Eigentum, wenn die Älteren aus Gründen der Barrierefreiheit Haus und Grund frei geben und neue Wohnformen suchen. Daher glaube ich nicht, dass der Bedarf in Schrotfeld III fast ausschließlich bei Einzelhäusern liegt.

Zum Punkt Energieherstellung und -nutzung möchte ich kurz anmerken, dass die Energiewende im Allgemeinen auch erheblich davon abhangig ist, wie vielfältig Energie gewonnen wird (Windrader, Photovoltaik, Solarthermie, BHKW) und gleichzeitig vor Ort verwendet werden kann. Beiliegender Zeitungsartikel aus der Bayerischen Staatszeitung soll hier als Anstoß dienen. Für ausführlichere Erläuterungen stehe ich vereinzelt zur Verfügung.

Doppelhäuser zulässig.

Die hier angebotenen Wohnformen resultieren aus einer ganzheitlichen Betrachtung des Stadtgebietes und der Überlegungen, wo welche Wohnformen in Herrieden anzubieten / zu errichten sind. Im Baugebiet Schrotfeld soll auch künftig hauptsächlich der Bedarf nach freistehendein Einfamilienhäusern / Doppelhäusern gedeckt werden – die genannten Wohnformen sind verstärkt in zentraleren Lagen vorgesehen.

Auf die Nutzung erneuerbarer Energien wird in den textlichen Hinweisen verwiesen. Ein Zwang zur Nutzung bestimmter Energiearten kann im Bebauungsplan nicht verhängt werden.

Auch ein zusätzliches Energieherstellungs- und Nutzungsskonzept ist kein Bestandteil des Bebauungsplans.





Bürger Nr.:2 Friedrich Späth

Stellungnahme vom: 15.03.2016

Stellungnahme TöB

Die Zufahrtsmoglichkeiten sind ungenügend. Es ist zu befürchten, dass die von Regmannsdorf kommenden Verkehrsteilnehmer nicht den Zufahrtsweg über den Kreisverkehr, Industriestraße, Kreisverkehr Schüller nehmen, sondern über die PfarrerSpeinle-Strafle bzw. Hohenberger Straße Richtung Schrotfeld bzw. bereits in Regmannsdorf Richtung Hohenberg (von Hohenberg über den schmalen Weg) nehmen.

Ich bitte darum, diese Situation zu überdenken und ggf. auch von der nordlichen Seite für bessere Zugangswege zu sorgen.

Stellungnahme Stadt / Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Verkehrserschließung ist so konzipiert, dass bei Entwicklung der Fläche westlich des Geltungsbereichs, die Anbindung im Südosten von der Straße Richtung Hohenberg (S2) als Gehweg (G2) rückgebaut wird. Die Erschließung soll dann über eine neue Erschließungsstraße von der Hohenberger Straße ausgehend erfolgen. Eine Beschränkung des Durchgangsverkehrs im Baugebiet Nr. 15.1 und 15.2 "Schrotfeld" soll hiermit erzielt werden.

Im Norden des Geltungsbereichs wird daher keine weitere Zufahrt zum Plangebiet vorgesehen. Eine stärkere Befahrung der Straße nach Hohenberg gilt es hiermit zu vermeiden.





Bürger Nr.:3 Johannes Heindl			
Stellungnahme vom: ERGÄNZUNG STADT			
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Stadt / Planer		
Meine Frau und ich hätten gerne ein Grundstück das ca. 900 m² groß ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:		
Nach Einsicht des Vorentwurfs würde uns einer der unten genannten Bauplätze 1-3 aufgrund der Lage und Ausrichtung am Besten gefallen. Da wir ein Bungalow bauen möchten sind die geplanten Grundstücke anscheinend zu klein für uns.	Wird zur Kenntnis genommen.		
Wir haben schon eine klare Vorstellung wie wir unser Eigenheim gestalten möchten, da wir wie Sie wissen schon länger auf das passende Grundstück in Herrieden warten.	Wird zur Kenntnis genommen.		
Wir wollen demnächst eine Familie gründen und würden uns sehr freuen, wenn wir das passende Grundstück in Herrieden finden.			
Gibt es die Möglichkeit zwei Baugrundstücke 2 & 3 odereineinhalb zu erwerben (sehen Sie bitte auf dem Bild)? Das Baugrundstück 1 (sehen Sie bitte	Im Rahmen des Bebauungsplans werden die Grundstückslinien lediglich vorgeschlagen und nicht verbindlich festgesetzt.		
auf dem Bild) könnte man ja evtl. nach links erweitern (Pachten kommt nicht in Frage) um die gewünschte Größe zu erreichen.	Die Einteilung der Grundstücke erfolgt im Weiteren seitens der Stadt Herrieden. Grundsätzlich ist es möglich zwei Grundstücke zu erwerben.		
Das Bungalow hätte eine ungefähre Größe von 18 m x 13 m links oder rechts daneben die Garage. Wir würden es gerne wie eingezeichnet auf einem Bauplatz platzieren.			